



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

## Zahl

wie umstehend

## Chiemseehof

(0662) 8042-

## Datum

18 -10- 1996

## Betreff

wie umstehend

## Beilage: 1

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10. Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

ZAHL  
0/1-1172/34-1996

DATUM  
18.10.1996

CHIEMSEEHOF  
FAX (0662) 8042 - 2164  
TEL. (0662) 8042 - 2982  
Frau Dr. Margon

BETREFF

Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz; Stellungnahme

Bezug: Do ZI 602.214/1-V/4/96

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf ist in vielen Teilen ORF-orientiert. Ua ist zu bemängeln, daß vorhandene Frequenzen in erster Linie dem ORF - insbesondere die 4. Kette - zugewiesen werden und dann erst zur Verteilung an private Lizenznehmer kommen.

Weiter weist das Vorhaben weitergehendere und bürokratischere Regelungen auf als die derzeitige Rechtslage. Es widerspricht damit den Bekenntnissen zu schlanken, straffen und unbürokratischen sowie leicht verständlichen Gesetzen.

Die den privaten Veranstaltern erteilten Auflagen sind gegenüber denen, die dem öffentlich-rechtlichen, ohnedies ua mit Hörer- und Sehergebühren finanzierten Rundfunk auferlegt werden, zu restriktiv.

Das Verbot von bundesweitem terrestrischen Hörfunk und Satellitenradio bleibt durch dieses Gesetz aufrecht. Es ist zu prüfen, ob diese Rechtslage nicht Art 10 MRK entgegensteht.

Zu Z 3:

Die Erlassung des Frequenznutzungsplanes durch den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes erfolgen. Das Bedarfserhebungsverfahren birgt die Gefahr einer monatelangen Verzögerung; eine rasche Umsetzung ist jedoch erforderlich.

Potentielle Radiobetreiber können zwar bei der Planung ihrer Sendegebiere nunmehr das optimale Verbreitungsgebiet berücksichtigen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat bei der Erstellung ihrer Vorschläge auf die Wünsche der potentiellen Betreiber Bedacht zu nehmen. Dies war bisher kaum möglich. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß sich der Entwurf weiterhin stark an den Bedürfnissen des ORF orientiert. So werden die Sendelizenzen wiederum zentral erhoben. Lokaler und regionaler Bedarf bleiben unberücksichtigt. Die Marktführerstellung des ORF soll zwar zur Aufrechterhaltung des Bildungs- und Informationsauftrages erhalten werden. Trotzdem ist nicht hinterfragt worden, ob der ORF alle zugestandenen Frequenzen auch benötigt. Fraglich ist auch, ob es nicht sogar zu Doppelfrequenzversorgungen kommt.

Die Festschreibung auf 4 flächendeckende Programme des ORF-Hörfunks ist daher mangels Lizenzen für private regionale und lokale Programmveranstalter abzulehnen.

Darüber hinaus ist bei der vierten ORF-Kette eine Regionalisierung zu untersagen. Nach dem Vorbild von Ö2 könnte der ORF die vierte Kette in neun Länderradios zerlegen. Die vierte Kette ist daher als bundesweite Kette mit überwiegendem Fremdsprachenanteil zu definieren.

Entgegen der ursprünglichen Fassung des Gesetzes wären nach dem Entwurf vor der Festlegung des Frequenznutzungsplanes die Länder nicht mehr anzuhören. Den Erläuterungen ist keine Begründung dafür zu entnehmen. Das Anhörungsrecht ist auf jeden Fall beizubehalten. Dies gilt umsomehr, als die Zahl der von den Ländern zu nominierenden Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde stark verringert wird.

Weiter wären durch das Mitspracherecht der Länder groteske Situationen wie die folgende zu vermeiden: Vom Gaisberg in Salzburg wird zB oberösterreichisches Regionalradio ausgestrahlt. In Salzburg hingegen fehlen die Frequenzen!

Es ist auch unbedingt erforderlich, daß das Verfahren zur Einbringung von Vorschlägen (§ 2b Abs 1) nicht nur im Amtsblatt der Wiener Zeitung angekündigt wird, sondern daß auch die amtlichen Zeitungen und Verlautbarungsblätter der Länder in die Ankündigung einbezogen werden.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) zu überprüfen, ob neue oder nicht benötigte Übertragungskapazitäten zur Verfügung

stehen, und diese den öffentlich-rechtlichen oder den privaten Hörfunkbetreibern im Sinne einer optimalen Nutzung des Frequenzspektrums zuzuordnen.

Dem Österreichischen Rundfunk wird bei der Zuordnung künftig neu erschlossener Frequenzen von Gesetzes wegen (§ 2d Abs 2) ein Vorrang eingeräumt. Eine nähere Begründung wird nicht gegeben. Die damit verbundene Ungleichbehandlung erscheint problematisch. Es ist davon auszugehen, daß der Versorgungsauftrag des ORF mit der im § 2d Abs 2 Z 1 für das vierte Programm getroffenen Regelung bereits erfüllt ist. Diese Bestimmung sollte daher entfallen.

#### Zu Z 6:

Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks für die Veranstaltung von lokalem Hörfunk in einem Ausmaß von 40 % der täglichen Sendezeit ist unzureichend. Aus wirtschaftlichen Überlegungen ist ein Ausmaß von 70 % gerechtfertigt. Lokale Radios werden nur dann finanzierbar sein, wenn sie ein regionales Mantelprogramm übernehmen und sich auf lokale Information und Berichterstattung konzentrieren. Aus diesen Gründen ist auch bei Regionalradios die Übernahmegrenze auf 50 % anzuheben.

#### Zu Z 9:

Begrüßt wird die Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Eine Effizienzsteigerung ist zu erwarten.

Der Entwurf hält jedoch ungeachtet der seinerzeitigen Forderung der Länder, ihnen die Vergabe der Lizenzen für Regional- und Lokalradio zu übertragen, daran fest, daß dafür eine Kollegialbehörde des Bundes zuständig sein soll, in der die Länder nur als Minderheit vertreten sind. Diese Behörde soll nach dem gleichzeitig versendeten Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes auch für die Zulassung von Kabel-Rundfunkveranstaltern zuständig sein.

Während bei der Zuordnung von Frequenzen und bei der Vergabe von Lizenzen für Regionalradio in den Fällen grenzüberschreitender Ausstrahlung ein Bedarf an bundesweiter Koordination geltend gemacht werden kann, trifft dies jedenfalls für das Lokalradio und auch für Kabel-Rundfunk nicht zu. Auf der Grundlage einheitlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen wären in diesen Fällen die Länder selbst in der Lage und besser geeignet, über die Vergabe von Lizenzen zu entscheiden. Es wäre sachgerecht, die Entscheidung darüber den Landesregierungen zu übertragen.

Wenn allerdings an der Vergabe durch eine von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam beschickte Kollegialbehörde festgehalten wird, muß sichergestellt sein, daß wenigstens die Länder und Gemeinden über die Mehrheit verfügen. Das könnte in der Weise erfolgen, daß die Zahl der Bundesvertreter von sechs auf fünf verringert oder die Zahl der Ländervertreter von drei auf vier erhöht wird.

Sollte auch in dieser Hinsicht keine Änderung erfolgen, ist jedenfalls der betroffenen Landesregierung Parteistellung und Beschwerdebefugnis beim Verwaltungsgerichtshof einzuräumen.

Hinsichtlich der Nominierung von Vertretern durch die Landeshauptmännerkonferenz einerseits sowie durch den Gemeindebund und den Städtebund andererseits fällt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung in der Weise auf, daß der Landeshauptmännerkonferenz ausdrücklich eine einstimmige Beschlußfassung vorgeschrieben wird, während beim Gemeinde- und dem Städtebund eine solche Vorgabe fehlt und daher auch Mehrheitsentscheidungen möglich wären. Es wird daher angeregt, im § 13 Abs 4 Z 2 die Worte "einstimmig gefaßt" zu streichen und die erforderlichen Beschlußquoren der Landeshauptmännerkonferenz selbst zur Regelung zu überlassen.

#### Zu Z 14:

Die Einrichtung des Hörfunkbeirates, dem nicht Mitglieder der Regionalrundfunk- und Kabelbehörde angehören dürfen, ist grundsätzlich zu hinterfragen, zumal dessen Kompetenzen nicht klar formuliert sind. Eine unnötige Verzögerung des Verfahrensablaufes ist zu erwarten.

Die Besetzung des Hörfunkbeirates läßt darüber hinaus Experten der Länder und der Gemeinden vermissen. Eine Vertretung der Länder und Gemeinden in diesem Gremium wird bei dessen Beibehaltung gefordert.

#### Zu Z 23:

Die Beschickung der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes mit 17 Mitgliedern läßt zusätzliche Bürokratie und Kosten erwarten. Eine unterschiedliche Spruchpraxis wäre ebenfalls denkbar, da der ORF für derartige Belange über eine eigene Kommission verfügt.

Zu Z 26:

Die Verwaltungsstrafbestimmungen erscheinen wettbewerbswidrig. Sie gelten nur für Private, nicht aber für den ORF.

Weiter Anregung:Zu § 9:

Die Beteiligungsbeschränkung für Medieninhaber einer in oder ausländischen Tages- oder Wochenzeitung, nicht aber einer Monatszeitung oder 14-tägig erscheinenden Zeitung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Beteiligungsgrenze auf 25 % für "Fremde" ist sachlich ebenfalls nicht zu begründen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor